

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert acht und siebenzigstes Stück

Viertes Quartal.

Luzern, Samstags den 13. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 8. October.

(Fortsetzung.)

Secretan glaubt, selbst der S. sey eigentlich bloss scheinbar, indem er soviel als nichts bestimme; denn was ist der jährliche Nutzen? wie kann dieser bestimmt werden? Wahrlich die Gemeinden werden auch rechnen und Sachen als Nutzung in Anschlag bringen können, an die wir gar nicht denken; also wird das beste seyn, gar nichts zu bestimmen, sondern den Gemeinden unter Aufsicht der vollziehenden Gewalt zu überlassen, den Beitritt zu ihren Gemeindgütern selbst nach Umständen zu bestimmen.

Trösch will, daß in jeder Gemeinde untersucht werde, wie viel das Gemeindgut jährlich jedem Gemeindgenosß abtragen könnte, und diesen möglichen Nutzen 15fach als Einkaufspreis bestimmen, dann, denkt er, fallen Eschers Einwendungen von selbst; oder auch könnte man berechnen, was jeder im Fall von Vertheilung bekame und diese Summe bestimmen.

Weber sagt, nie werde ich diejenigen Gemeindgüter, welche die verschiedenen Gemeindsbedürfnisse, ihrer Bestimmung zufolge, zu tragen haben, theilen lassen oder meine Stimme dazu geben, daher ist nur von der zweiten Art Gemeindgut die Rede, welche einen jährlichen Nutzen abwerfen und so sind Eschers Einwendungen ungültig; allen eben so wenig kann ich Secretan beistimmen, weil durchaus den Gemeinden über die Bestimmungsart etwas vorgeschrieben werden muß; ich begehre also schleunige Annahme des Gutachtens, in der Erwartung, der Senat werde diesen unzusammenhängenden Beschluß verwerfen.

Ustermann stimmt Webern und dem Rapport bei, in der Hoffnung, durch denselben werde die Vertheilung der Gemeindgüter, die ihm nicht gefällt, ein Hinderniß mehr erhalten.

Schlumpf folgt Eschern, weil es billig ist, daß die Sachen bezahlt werden, was sie werth sind; daher stimmt er auch Ammanns Vorschlag bei, daß die Capitalen geschätzt werden. Uebrigens wünscht er, daß die theilbaren Güter getheilt, und die Einkaufssumme auf 3 Viertel der wahrscheinlichen Summe, die für jeden Theilhaber herauskömmt, gesetzt werde.

Roch glaubt und hoft freilich auch der Beschluß werde vom Senat verworfen werden, allein da wir nie auf dieses hin arbeiten sollen, so ist es Pflicht von uns, das Schlechte in einem Beschluß besser zu machen. Wenn nun auch ein Capital schläft, so ist doch das Miteigenthum an demselben wichtig, daher stimme ich Eschern bey, und begehre Schätzung nach Verhältnis des Capitals. Die Constitution fodert Freiheit der Ansiedlung, nicht aber Miteigenthum an allen gemeinschaftlichen Gütern.

Carrard sagt, das Gutachten ist unausführbar, ungerecht und dem schon beschlossnen 15. S. zuwider, daher folge ich Eschern und Roch, und begehre, daß man bestimme, jede Gemeinde soll nach Verhältnis des Capitals und der Nutzen ihres Gemeindguts die Beitrittssumme zu demselben bestimmen, und diese nachher von der Verwaltungskammer untersucht, nöthigenfalls modificirt und vom Direktorium bestätigt werden. Huber folgt Carrards Antrag, welcher angenommen wird.

Kellstab begehrt, daß die Commission, welche über Bestimmung des Staatsguts niedergesetzt ist, schleunig Rapport mache, und daß der gegenwärtige Bürgerrechtsbeschluß nicht eher Gesetzeskraft erhalte, bis das was Staatsgut ist, bestimmt ist, denn die Stadt Zürich hat 37 Güter vom Direktorium in Verwaltung erhalten, die eigentlich dem Staat zufallen sollten.

Custor will, daß die Gesetzgebung den Verwaltungskammern eine Vorschrift in die Hände gebe, nach der sie die Tabellen und Schätzungen, welche ihnen die Gemeinden einliefern werden, zu beurtheilen haben.

Noch fodert Tagesordnung, weil wir keine solche Bedingungen in unsere Gesetzesbeschlüsse anhängen können, und allmählig fortarbeiten sollen; die Aufforderung an die Commission zu schleuniger Arbeit will er hingegen zugeben. Dieser Antrag wird angenommen.

Noch begehrt, daß der 20. und 21. S. des neuen Bürgerrechtgutachtens weggelassen werden, weil nun der 16. S. hinlänglich bestimmend ist. Secretan begehrt zu mehrerer Deutlichkeit Annahme derselben; sie werden angenommen.

Auf Hubers Antrag wird beschlossen, Ruhn, welcher immer zu Haus an Commissionalgutachten arbeitet, in der Feudalrechtscommission zu ersetzen. Der Präsident ernimmt in dieselbe Marcacci.

Custor erneuert seine Motion über die Vorschriftsertheilung an die Verwaltungskammern wegen Taxation der Gemeinderechtsbeitrittsummen. Auf Anderwerths Antrag geht man zur Tagesordnung.

Senat, 8. Oktober.

Präsident: Usteri.

Attenhofer läßt schriftlich seine noch einige Wochen dauernde Abwesenheit durch Krankheit entschuldigen.

Die Discussion über die Rücknahme des Beschlusses, dem zufolge die Sitzungen unter Anrufung des höchsten Wesens eröffnet werden sollen, wird fortgesetzt, indem der Präsident anzeigt, daß im großen Rath davon gar nicht die Rede gewesen ist.

Pfyffer glaubt, man soll immer den Grundsätzen getreu bleiben; nun erklärt unsere Constitution, daß die Religion Privatsache eines jeden seyn soll; daß sie jeden Religionscultus schützt so lange dadurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht gestört wird, daß sie aber keinen Vorzug vor der andern ertheilt. Nun enthält aber unser neuerlicher Schluß wirklich eine religiöse Formel; ihm mißfällt jeder solcher religiöser Nimbus, deren sich die alten Regierungen nur zugern bedienten, um das Volk zu täuschen; alles dies sollen wir vermeiden; wir sollen wirklich seyn, nicht scheinen. Wenn unsere Berathungen immer nur das wahre Wohl des Volkes zum Ziele haben, wenn wir stets jedes Privatinteresse beseitigen und uns immer nur ans strenge Recht halten, alsdann werden wir Religion haben, weil wir Moral haben und die Achtung und Liebe des Volkes werden uns nicht entgehen; er stimmt zur Rücknahme des Beschlusses.

Augustini kann sein Ersäunen nicht bergen, daß christliche Gesetzgeber sich so lange bei einem solchen Gegenstand aufhalten können; unser Beschluß kann unmöglich den Verehrern irgend einer Religion anstößig seyn, es wäre denn Atheisten und Materialisten; wollen wir bei unsern Committenten auch nur den Verdacht erwecken, die Grundsätze dieser letztern könnten Einfluß auf uns haben: was könnte alsdann das Volk für Zutrauen in uns setzen. Selbst das

französische Nationalconvent hat die feierliche Erklärung ausgesprochen: das französische Volk anerkennt ein höchstes Wesen und die Unsterblichkeit der Seele. Die von Pfyffer angeführten Gründe scheinen ihm unbedeutend und die Constitution kann unmöglich die Anrufung des höchsten Wesens verbieten. Caglioni spricht ebenfalls für Beibehaltung des Beschlusses; er erwartet davon guten Einfluß auf das Volk; allein er will, daß nicht der Präsident, sondern die Secretars immer zu Anfang der Protokollverlesung die kurzen Worte aussprechen sollen; im Namen des Allerehöchsten. Beding: Berthollers Antrag war schön und einladend; er ist einmüthig von uns angenommen worden; wir waren davon überrascht und hingerissen und das ist hinlänglicher Beweis, daß weder ein Atheist noch ein Materialist in dieser Versammlung sitzt; was nun aber Augustini von dem Dekret des französischen Nationalconventes sagt, das kann schwerlich ein Beweggrund für uns seyn, das unsere Beizubehalten; es ist ein schlechter Beweis von Glauben, wenn man so was dekretiren muß. Was die Sache selbst betrifft, so ist sie oberflächlich betrachtet, gut und schön; allein, wann wir auf die Folgen sehen, wie leicht könnte sie zu unangenehmen Discussionen führen; die Formel könnte ausgedehnt werden und durch beides leicht nachtheilige Wirkungen beim Volk entstehen; er will den Schluß zurücknehmen und weder des Beschlusses noch der Rücknahme im Protokoll Erwähnung thun. Fonerod verlangt das Wort nur um deswillen was Augustini sagte; dieser hat sich auf ein Dekret des französischen Nationalconventes berufen, das keineswegs den Beifall des französischen Volkes hatte; das selbe war aufgeklärt genug, um die Absurdität desselben zu fühlen, und war tief gekränkt, daß unter der Herrschaft des Schreckens seine Stellvertreter ein solches Dekret gaben. Was nun unsern Schluß betrifft, so mißfällt er ihm nur darum, weil er Schluß ist; wir tragen alle den Schluß in unsern Herzen und er hatte ohne Schluß diese Eröffnungsart unserer Sitzungen, die auch in der provisorischen Nationalversammlung von Lausanne statt fand, gewünscht.

Lüthi v. Sol. Die Schüchternheit mit der wir gegenwärtig über die Zurücknahme unsers Schlusses sprechen, sollte uns schon ein hinlänglicher Beweis seyn, daß wir aus innigem Gefühl des Herzens unser Dekret gegeben haben, aber dabei von dem Weg der Weisheit und der Constitution abgewichen sind. Wenn nun für die Zurücknahme spricht, erregt leicht den Verdacht gegen sich, keine Religion zu haben, und man wirft wirklich mit Atheisten und Materialisten um sich, was in unserm Saal auf keinen Fall geschehen sollte. Die Anrufung des höchsten Wesens ist ein Gebet, und Gebet ist eine Sache des Herzens; nur das Herz allein kann beten. Was heißt aber auch das: im Namen Gottes? Will man damit sagen, wir seyen aus Antrag und als Stellvertreter Gottes hier; wo wären

unser Sendungsbriefe und ist es dann die Nation nicht, die uns hieher gesandt hat? Oder will man nach jüdischen Begriffen etwas Magisches mit dem Namen Gottes verbinden? — Die Beibehaltung unsers Schlusses könnte die widrigsten Folgen nach sich ziehen; er könnte in Fallen, wo der grosse Rath und der Senat ungleicher Meinung sind, in den Augen eines unaufgeklärten Volkes glauben machen, wir allein müßten recht haben, weil wir uns im Namen Gottes versammeln. — Wir waren auch nicht berechtigt diesen Schluß, dem Reglement zuwider zu machen, da er keineswegs als Polizeimaßregel angesehen werden kann. Augustini hat das Beispiel von Frankreich angeführt: welch ein Beispiel ist das! Robespierre hat Gott und Unsterblichkeit in ein Dekret gebracht, um sie zu Werkzeugen seiner Verbrechen zu machen! — und was hat er dekretirt? daß das französische Volk das Daseyn des höchsten Wesens anerkenne; ein Dekret bei dem es schwer wird zu entscheiden, ob es beleidigender für das höchste Wesen oder für das französische Volk war. Augustini erklärt, er habe am Schluß seiner Meinung bestimmt gesagt, es seien gewiß weder Atheisten noch Materialisten, weder in unserer Versammlung noch in ganz Helvetien. Bay findet es klar, daß wir uns zu unserm Schluß durch Enthusiasmus führen ließen; nur die Hälfte der gestern und heute gemachten Bemerkungen würden gewiß das Dekret verhindert haben; jetzt befinden wir uns in einiger Verlegenheit; er stimmt zur Rücknahme, weil der Unterschied zwischen dem grossen Rath und dem Senat, in dieser Sache sehr unangenehm seyn würde; er will ins Protokoll einrücken lassen: der Senat rapportire oder suspendire seinen Schluß, bis beide Räte einen gemeinschaftlichen Beschluß gefaßt haben. Genhard sagt, die französische Konstitution und Erklärung der Menschenrechte, fange selbst unter Anrufung des höchsten Wesens an. Da aber verschiedene Begriffe und Meinungen walten und er doch das Dekret nicht gern zurücknehmen möchte, so will er es so abändern, daß nur jeder neue Präsident einmal die Sitzung durch jene Formel eröffne. Muret: Die Verhältnisse zwischen der Gottheit und den Menschen, können kein Gegenstand der Gesetzgebung seyn, so lange nicht etwas die öffentliche Ruhe störendes dadurch veranlaßt wird; schon dieser Grundsatz soll hinlänglich seyn uns zur Rücknahme des Schlusses zu bewegen. Es würde dasselbe ein erster Schritt seyn; wir bestimmen eine Formel; sie kann dem einen gefallen, dem andern mißfallen; wann wir gegenwärtig auch eines Sinnes sind, so kommen andere nach uns die andere Ideen mitbringen; und unser Dekret konnte der erste Anlaß zu religiösen Zwistigkeiten werden; er will also das Dekret zurücknehmen und um allen Mißdeutungen vorzubiegen ins Protokoll die Gründe, so wie sie gestern der Präsident angegeben habe, einrücken lassen. Häflin ist jedesmal, wenn er den Präsidenten die Sitzung auf die beschlossene

Weise eröffnen hörte, erbaut gewesen und glaubt die Rücknahme würde Aufsehen machen. Meyer von Urau ist Augustinis und Häflins Meinung; weil aber die Sache wankt, so will er einen neuen Vorschlag thun: der Präsident soll die Sitzung ganz einfach eröffnen, hernach eine kleine Pause machen, während der jeder für sich und still den göttlichen Beistand anrufen könne.

Der Beschluß wird zurückgenommen.

Bay verlangt, daß die Rücknahme so wie er es angetragen hat, motivirt werde. Lütchi von Sol verlangt dann eine Commission, welche beschloffen wird und die der Präsident ernennen soll. Er ernennt Wyffler, Kubli und Reding.

Der grosse Rath übersendet nachfolgende Botschaft des Direktoriums.

Luzern den 7. Oktober 1798.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium beileidet sich, euch über den Gebrauch der durch euer Dekret vom 18 September zu seiner Disposition gelegten 100,000 Franken Rechnung abzulegen.

Fünzigtausend Franken wurden dem Minister des Innern für die Bedürfnisse seines Ministeriums und insbesondere für benötigte Vorschüsse an die Verwaltungskammern der Kantone Linth und Waldstätte angewiesen.

Zwanzigtausend Franken sind dem Justiz- und Polizeiminister für die Kosten seines Bureaus, des Drucks der Gesetze und der Polizei angewiesen worden.

Zehntausend Franken wurden dem Kriegsminister für die Bedürfnisse seines Ministeriums bewilligt. Eine gleiche Summe wurde dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu dem gleichen Gebrauch verzeigt, und endlich ist eine gleiche Summe für die Kosten des Bureaus des Direktoriums bewilligt worden.

Republikanischer Gruß.

Unterz. Laharpe.

Mousson.

Der Senat bildet sich zur Discussion des Finanzbeschlusses in geheime Sitzung.

Grosser Rath 9. Oktober.

Präsident: Escher.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Botschaft über die gegenwärtig besonders dringenden Arbeiten der Legislatur (Republ. St. 177.) Huber sagt, diese Botschaft ist eigentlich eine weitere Ausführung derjenigen, die wir den 4ten dieses Monats erhalten haben, und zeigt uns nun neben der Lage der Republik noch bestimmter auch ihre Bedürfnisse; zu

gleich ist sie ein wiederholter ächter Beweis des Patriotismus, der unser Direktorium befeuert: ich begehre, da der Senat wenigstens auch so sehr als wir, bedarf, auf die Bedürfnisse der Republik aufmerksam gemacht zu werden, daß demselben diese Bottschaft mitgetheilt und nachher unsrer Kommission übergeben werde, welche den Auftrag hat über unsre Tagesordnung ein Gutachten vorzulegen.

Cartier sagt, über die meisten dieser Gegenstände, die das Direktorium berührt, sind schon Kommissionen niedergesetzt, einzig über das Erziehungswesen nicht, daher begehre ich Ernennung einer solchen Kommission und folge übrigens mit Dank gegen das Direktorium, Hubers Antrag. Spengler folgt und dringt auf Beschleunigung der Arbeiten aller dieser Kommissionen, besonders aber der Kriminalrechtskommission. Ruzet stimmt auch bei, und glaubt das Direktorium habe doch noch ein dringendes Bedürfnis aufser Acht gelassen, das nemlich, der Sorge für die ausseren Verhältnisse: Er ist ein alter Soldat und denkt also an die Soldaten, über die noch nichts befriedigendes geliefert wurde, daher fordert er besondere Thätigkeit von der Militärkommission. Hierz anerkennt auch mit warmen Empfindungen die vaterländischen Gesinnungen, welche in dieser Bottschaft enthalten sind, und fühlt, daß wir besonders den darin angezeigten Bedürfnissen abhelfen sollen, oder sonst gegen das Vaterland verantwortlich werden: er stimmt der Beschleunigung der Kommissionsarbeiten bei und wünscht besonders der Feodalrechtskommission viele Thätigkeit; er folgt Hubern und sagt, über Erziehung ist der Minister der Wissenschaften schon aufgefordert einen Plan zu entwerfen, daher wir hierüber keine Kommission nöthig haben.

Koch vereinigt sich mit dem allgemeinen Dank gegen das Direktorium für seine besondere Sorgfalt: allein er glaubt es bedürfe besonderer Vorsicht des guten Willens und des zu grossen Eifers wegen, dieser Bottschaft zu entsprechen, ihr nicht geradezu entgegen zu handeln. Die Arbeiten der Gesetzgebung sind in Helvetien schwieriger als irgend anderswo, wegen Verschiedenheit der verschiednen Theile Helvetiens in allen möglichen Rücksichten: wollte man nun alle Arbeiten, die die Gesetzgebung vor sich hat, auf einmal angreifen, so würden unsre Kräfte nicht zureichen, wegen allzugrosser Vertheilung derselben; folglich müssen wir unsre Geschäfte einzeln und zwar planmässig angreifen, und z. B. erst die öffentlichen Gewalten organisieren, ehe wir ein Gesetzbuch verfertigen wollen; also ist eine gute Wahl der Geschäfte höchst wichtig und statt neue Kommissionen zu wählen, ist es besser unsre Tagesordnung zweckmässig einzurichten; denn ansserdem sind unsre Kommissionen nicht unthätig, wenn sie schon wenig von sich hören lassen, so z. B. arbeitet die Militärkommission immer unablässig und untersucht verschiedne ihr eingekommene Pläne,

welche von geschickten Offizieren verfertigt sind: Er stimmt also Hubern ausschliessend bei.

Huber beharret auf seinem ersten Antrag und setzt die Schwierigkeiten aus einander, welche der helvetischen Gesetzgebung, wegen der ehemaligen Mannigfaltigkeit von Regierungsformen, entgegen stehen. Er anerkennt auch die Erziehung für einen der wichtigsten Gegenstände; allein da das Direktorium schon hierüber beauftragt ist, so müssen wir nicht die Sache überstürzen wollen, und bedenken, daß die grosse Nation, welche nun schon 10 Jahre ihre Revolution gemacht hat, immer noch, in ihrer Stellvertretung, mit Verfertigung neuer Gesetzbücher beschäftigt ist.

Hubers Antrag wird angenommen und die Kommissionen zu besondrer Thätigkeit eingeladen.

Huber legt folgenden Antwortsentwurf auf die Bottschaft des Direktoriums vom 4. Okt. vor, welcher einmüthig genehmigt wird:

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die Mitglieder des Vollziehungsdirektoriums.

Bürger Direktoren!

Die Gesinnungen, welche Ihr in Eurer Bottschaft vom 4ten Oktober dieses Jahrs dem grossen Rathe mitgetheilt habet, haben (so erwartet sie derselbe empfangen) die Herzen seiner Mitglieder mit Freude erfüllt, denn sie sind auch die unsrigen.

Euer aufgeklärter reiner Patriotismus ist Euch Bürge dafür, daß wir ganz einig mit Euch auf der gleichen Bahn fort wandeln, und zu dem gleichen Zweck arbeiten werden, das Wohl des Vaterlandes zu befördern, und den Ruhm des helvetischen Volkes zu erhalten.

Des Zutrauens seiner Stellvertreter send versichert, denn Ihr verdient dasselbe, so wie den Dank des Volkes selbst, und wir benutzen froh die Gelegenheit Euch dieses wiederholt verdiente Zeugniß vor der ganzen Nation abzulegen.

Die vollendete innige Verbindung mit der grossen fränkischen Nation, die Uebereinstimmung der höchsten Gewalten Helvetiens zu einem Zweck, sind die sichere Gewährleistung, daß unser Freistaat über alle Gefahren siegen werde, welche ihm mächtige Feinde von aussen, oder elende Uebelgesinnte von innen bereiten möchten.

Wir reichen Euch die brüderliche Hand, als Mitgeweihte zum Dienste Eines Vaterlands, und erwiesern Euerer wohlgemeinten Wünsche mit Aufrichtigkeit.

Republikanischer Gruss.

Im Namen des grossen Rathes.

(Die Fortsetzung im 179. Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert neun und siebenzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 9. Oktober.

(Fortsetzung.)

Cartier im Namen einer Kommission legt ein Gutachten vor in Rücksicht der Schlösser, über welche das Vollziehungsdirektorium verfügen zu dürfen wünscht, und trägt darauf an, demselben die Schlösser Dornach, Thierstein, Elus, Gilgenberg, Kyburg, Wechburg, Göszen und Signau zu überlassen, und dagegen dasselbe zu fragen, zu was es eigentlich Burgdorf und Regensperg zu verwenden wünsche, weil diese beiden Schlösser, als in Städten liegend, viel leicht als Nationalgebäude brauchbar wären.

Auf Mellstabs Antrag wird über diesen Rapport die Dringlichkeit erklärt.

Pozzi begehrt, daß das Direktorium erst diese Schlösser unpartheiisch schätzen lasse, ehe es dieselben verkaufe. Koch glaubt, Burgdorf wäre vielleicht zu veräußern, weil der Sandfels, auf welchem dieses Schloß steht, in Verwitterung übergeht: er begehrt daher, daß das Direktorium befragt werde, warum es die Schlösser Burgdorf und Regensperg zu veräußern wünsche: Pozzis Antrag findet er bei wichtigeren Veräußerungen, über die man sich auch noch Kaufratifikation vorbehalten würde, gut, hier aber überflüssig und daher stimmt er ungefehr zum Gutachten.

Schuch bezeugt, daß leicht alles, was der Nation gehöre, um ein Spottgeld verkauft werde, daher begehrt er Bekanntmachung solcher Veräußerungen und öffentliche Versteigerung derselben. Trösch sagt, Dornach ist zerstört, also können nur die landwirthschaftlichen Gebäude, die dazu gehörten, verkauft werden, diese aber sind für die liegenden Gründe dieses Nationalguts unentbehrlich; also begehre ich, daß dieses Schloß aus dem Verzeichniß ausgestrichen werde. Arb macht die gleiche Forderung in Rücksicht auf die Schlösser Thierstein und Gilgenberg, weil sie sich mit Dornach im gleichen Fall befinden. Koch bemerkt, daß, da das Direktorium Verfügungsfreiheit über diese Schlösser begehre, man keine weitere Veräußerung zu befürchten habe und also ruhig entsprechen könne: in Rücksicht der Versteigerung glaubt er, wenn sie allenthalben bei wichtigeren Gegenständen Platz habe, müsse sie nicht nur auf den Kanton eingeschränkt, sondern auf ganz Helvetien ausgedehnt werden. Muzet stimmt ganz dem Rapport bei.

Das Gutachten wird mit Kochs und Schuchs Zusätzen angenommen.

Cartier begehrt, daß der Beschluß über die Versteigerung nach Schuchs Antrag, dem Senat als ein besondrer Schluß, der alle Nationalgüter Veräußerungen angehe, zugesandt werde. Koch widersezt sich diesem Antrag, indem die Versteigerung nicht immer die zweckmäßigste Verkaufsmethode ist, und unser Beschluß hierüber nur die obigen Schlösser angesehen soll. Cartier zieht seine Motion zurück.

Spengler, im Namen einer Kommission, legt einen Entwurf zu einem Steuerreglement vor, der für 6 Tage auf das Bureau gelegt wird.

Der Präsident trägt darauf an, unter den vielen Gutachten, die an der Tagesordnung stehen, dasjenige über die Fremden zuerst in Berathung zu ziehen, weil es in unmittelbarer Verbindung mit dem Beschluß über die Bürgerrechte stehe: Der Antrag wird angenommen.

Mellstab findet den Eingang und das Gutachten selbst so gut, daß er dessen unbedingte Annahme sofort gleich vorschlägt. Anderwerth stimmt den Grundsätzen dieses Rapports ganz bei, und wünscht, daß dieses Gutachten im Ganzen behandelt werde. Cuzstor fodert, daß die Fremden erst auf Jahr und Tag zur Probe aufgenommen werden, ehe sie sich im Lande wirklich ansiedeln können: übrigens stimmt er dem Rapport bei. Muzet erklärt, daß ihm der Rapport sehr wohl gefalle, allein dessen ungeachtet fodert er Sweise Behandlung desselben, indem er das Direktorium durch einige H. desselben zu sehr belastet glaubt: in Rücksicht des von Custor vorgeschlagenen Probjahres bemerkt er, daß Helvetien kein Kloster, und die Fremden keine Novizen sind und also auch von keinem Noviziat die Rede seyn kann. Cartier begehrt auch Sweise Behandlung des Gutachtens, welche angenommen wird.

Der 1. S. wird unverändert angenommen.

Anderwerth glaubt, durch den 2. S. könnte Helvetien zu sehr mit Fremden überhäuft werden, welche demselben zur Last fallen würden, daher fodert er Beifügung, daß ein jeder, der aufgenommen zu werden wünscht, zeigen müsse wie er sich unterhalten könne. Jomini folgt und will noch mehr beifügen, daß solche Fremde laut dem 20. S. der Konstitution ihren andertwerthigen Bürgerrechten entsagen, und wenn sie Unterthanen von fremden Fürsten sind, beweisen müssen, daß sie frei seyen und niemanden angehören. Der Präsident erklärt, daß er den letzten Theil von Jominis Motion nicht ins Mehr setzen werde, indem er keine andern als freie Menschen kennt, und es schändend für die Stellvertreter einer

freien Nation wäre, von Menschen diplomatische Weise von Freiheit zu fordern: — er wird lebhaft unterstützt. — Custor folgt Anderwerths Antrag. Carrard widerlegt Jominis Bemerkungen als überflüssig. Der §. wird mit Anderwerths Zusatz angenommen.

Der 3. §. wird einmüthig unverändert beschlossen.

Muzet findet den 4. §. überflüssig und für das Direktorium zu belästigend, weil wenn sich ein Fremder in einem Ort gut aufgeführt hat, er das gleiche wohl auch in einem andern Ort thun wird, und es also hinlänglich ist, wenn er mit einem Attestat vom Regierungstatthalter versehen ist. Anderwerth unterstützt das Gutachten, weil das Direktorium die genaueste Aufsicht über die Fremden haben muß. Kuhn findet den §. auch sehr nothwendig wegen der wichtigen Polizei über Fremde, welche besonders im Anfang eines umgeschaffnen Staates wichtig ist. Der §. wird unverändert beschlossen.

Der 5., 6. und 7. §. werden einmüthig sogleich unverändert angenommen.

Custor will den 8. §. nicht annehmen, indem er auf dem schon vorgeschlagenen Probejahr beharrt, denn sagt er, man macht im Militär auch keinen so gleich zum General, ehe er Proben seiner Fähigkeiten abgelegt hat, also ist diese Uebung nicht bloß in Klöstern zu Hause.

Carrard stimmt dem Rapport bei, weil das Interesse des Ganzen sowohl, als auch das der einzelnen Theile, die Ansiedlung der Fremden wünschbar macht. Der Paragraph wird angenommen.

Anderwerth fragt, ob Fremde die sich nicht häuslich in Helvetien niederlassen, in demselben liegende Güter sich anzukaufen die Erlaubniß haben sollen. Secretan begehrt, daß diese Frage ihrer Wichtigkeit und Unvorhergesehenheit wegen der Kommission zu näherer Untersuchung übergeben werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier glaubt, der 9. §. des Gutachtens sey, obgleich dem 21. §. der Konstitution gemäß doch noch zu begünstigend für die Fremden, er wünscht daher daß demselben noch beigefügt werde, sie sollen wie die Nichtgemeinds-genossen nach dem 11. §. des Bürgerrechtsbeschlusses zu den Gemeindsausgaben beitragen. Kuhn beweist diesen Zusatz als überflüssig, weil er schon im Sinn des Paragraphen selbst liege. Der Paragraph wird unverändert angenommen.

Huber wünscht Abänderung des 10. §. der dem Minister und dem Direktorium zu drückend ist.

Kuhn sagt, Aufsicht über die Fremden macht einen höchst wichtigen Theil der Polizei aus; zudem soll Helvetien nicht den Auswurf aller andern Nationen in seinen Schoos aufnehmen, und keine andere Gewalt kann diese Polizei so gut und so allgemein gleichförmig besorgen, als das Direktorium, daher begehre ich Beibehaltung des Rapports.

Huber glaubt, die Fremden sollen gleiches Recht

und Maaß haben wie die Einheimischen, und wenn sie sich also ungebührlich aufführen auch unter den gleichen Richtern stehen, folglich soll dieser §. ganz durchgestrichen werden. Schlumpf sagt, da dieser §. nicht bloß von schlechtem Verhalten, sondern auch davon spricht, wann die Fremden in Fall kommen könnten, der Nation zur Last zu fallen, so stimme ich Kuhn bei. Wyder folgt auch Kuhn. Secretan unterstützt den §. und schlägt einzig eine etwas abgeänderte Redaction vor, welcher Huber beistimmt, und welche angenommen wird.

Der 11. §. wird unverändert einmüthig angenommen.

Auf Anderwerths Antrag wird dem 12. §. einzig beigelegt, daß solche Fremde auf andere Bürgereid gerechte Verzicht thun, und den Bürgereid leisten sollen.

Der 13., 14., 15. und 16. §. werden unverändert sogleich angenommen.

Die Fortsetzung im 180. Stük.

Commissionalbericht des grossen Raths über den künftigen Zustand der Fremden in Helvetien, vorgelegt von Zimmermann.

Bürger Gesetzgeber!

Die Commission, welche Sie über den künftigen Zustand der Fremden in Helvetien niedersetzt haben, glaubte diesen Gegenstand aus einem Gesichtspunkt umfassen zu müssen, der den aufgeklärten Stellvertretern einer edeln und freien Nation würdig ist. Entfernt von allen kleinlichen Rücksichten auf einzelnes momentaneres Privatinteresse, entfernt von allen schiefen Grundsätzen intoleranter Selbstsucht, faßte ihre Commission nur das allgemeine Wohl der Republik ins Auge, und nur die Würde derselben, nur ihre wahre Größe lag ihr am Herzen. Diese Republik, die unser Vaterland ist, muß immer die edle Verfechterin der ewig wahren Grundsätze der Freiheit und Gleichheit seyn, auf denen ihr ganzes Wesen beruht — Diese Republik muß von ihrer Wiege an Europa das Beispiel einer aufgeklärten und weisen Politik geben, und immer müssen ihre Gesetze das Gepräge der achten Toleranz und der Achtung für Menschenrechte tragen. Ein Staat — er mag auch so klein seyn als er will — der sich nie von diesen Grundsätzen entfernt, wird immer eine sehr ehrwürdige Stelle in der Geschichte einnehmen. Ein Volk, das sich ganz nach diesen Grundsätzen bildet, wird immer ein mächtiges Volk seyn — und eine Republik, deren Stellvertreter immer von dem gleichen wohlthätigen Geiste besetzt sind, wird der Zufluchtsort aller aufgeklärten, thätigen, weisen und tugendhaften Menschen werden. — Wie im einzelnen Leben das Wahre nur bleibt,